

Vorläufige Orientierungshinweise für die Erstellung von Akkreditierungsberichten

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.03.2019

5

Die Begutachtungsergebnisse in der Programm- und Systemakkreditierung werden in Akkreditierungsberichten dokumentiert, die nach Abschluss des Verfahrens auf der Website der Stiftung Akkreditierungsrat veröffentlicht werden.

Die Akkreditierungsberichte richten sich nicht nur an Hochschulen, Studierende, Studieninteressierte, Ministerien, potenzielle Arbeitgeber oder Drittmittelgeber, sondern bilden auch die zentrale Grundlage für die Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates. Im Gegensatz zu den Agenturen kann der Akkreditierungsrat dabei nicht auf die Expertise der Referentinnen und Referenten, die das Akkreditierungsverfahren vor Ort betreut haben, zurückgreifen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass allein der Akkreditierungsbericht den Akkreditierungsrat in die Lage versetzt, konsistente, plausible und nachvollziehbare Akkreditierungsentscheidungen zu treffen und die Akkreditierungsanträge in einem effizienten Verfahren zu bearbeiten.

Der Akkreditierungsrat ist sich wohl bewusst, dass aus der gestiegenen Bedeutung des Akkreditierungsberichts besondere Herausforderungen für die Berichtslegung resultieren. Das vorliegende Papier soll Gutachter-/innen und Agenturen dabei als Orientierungshilfe dienen. Dazu wird zunächst systematisch dargelegt, welche Erwartungen der Akkreditierungsrat an einen Akkreditierungsbericht stellt (Teil I). Daraus werden sodann praktische Hinweise für die Berichtslegung abgeleitet (Teil II). Indem diese Hinweise in Form von Leitfragen formuliert sind, soll Agenturen und Gutachter-/innen zugleich eine reflektierte Selbstbewertung des eigenen Berichts ermöglicht werden. Die allgemeinen Überlegungen werden schließlich anhand von Anwendungsbeispielen exemplarisch konkretisiert (Teil III).

Systemakkreditierte Hochschulen sind eingeladen, die Orientierungshinweise für die Erstellung der aus den internen Verfahren resultierenden Qualitätsberichte ebenfalls zurate zu ziehen.

Die Orientierungshinweise sind ein Arbeitsdokument, das mit zunehmender Praxis im neuen Akkreditierungssystem fortgeschrieben werden wird. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats wird den Agenturen zudem – bilateral – strukturierte Rückmeldungen zu einzelnen Akkreditierungsberichten geben.

Teil I: Erwartungen des Akkreditierungsrats an Akkreditierungsberichte

1 Freiräume nutzen!

Die Rechtsverordnungen der Länder geben einerseits einen allgemeinen Rahmen für die Gestaltung von Studiengängen vor, bieten andererseits aber an vielen Stellen die Möglichkeit zur begründeten Abweichung. Der Akkreditierungsrat bekennt sich zu größtmöglichen Handlungsspielräumen für die Hochschulen und ruft ausdrücklich dazu auf, diese Freiheiten zu nutzen.

Verwiesen wird dabei auf den Beitrag „Mehr Mut bei der Gestaltung von Curricula“ aus Forschung & Lehre.¹ Der Akkreditierungsrat appelliert, die im Beitrag idealtypisch angeführte, an Hochschulen oft zu hörende Aussage „Das bekommen wir bei der Akkreditierung nicht durch“ nicht mehr gelten zu lassen. Die Neugestaltung des Akkreditierungswesens bietet die Chance, vermeintliche frühere Gewissheiten zu hinterfragen. Der Akkreditierungsrat lädt Hochschulen, Agenturen und Gutachter/innen dazu ein, bei Unsicherheiten bereits im Vorfeld bei ihm anzufragen, ob bestimmte Vorhaben grundsätzlich durchführbar sind.

Der Akkreditierungsbericht ist der Ort, an dem die Nutzung von Regel-Ausnahme-Bestimmungen aus den Rechtsverordnungen transparent darzustellen und darzulegen ist, ob die Abweichung als begründet angesehen wird. Dafür ist entscheidungserheblich, ob die hinter den Regeln stehenden grundsätzlichen Ziele erreicht werden.

Die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter besteht darin, das Vorhaben der Hochschule unter den übergeordneten Gesichtspunkten (Studierbarkeit/Prüfungsbelastung) zu bewerten und Sachstand sowie Bewertung im Akkreditierungsbericht nachvollziehbar darzustellen.

2 Wertschätzende Berichte

Die Qualität der meisten in Deutschland angebotenen Bachelor-/Master-Studiengänge ist gut und hat sich seit einer Reihe von Jahren kontinuierlich verbessert. So lautet der Befund der Akkreditierungen, der von Studierendenbefragungen bestätigt wird.

Sofern festgestellt, sollten vorhandene Qualität und Entwicklungspotenziale auch stilistisch ihren Ausdruck in einem motivierenden und wertschätzenden Sprachgebrauch finden.

Für eine konsistente Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates ist dabei wichtig, dass begrifflich klar unterschieden wird zwischen *Empfehlungen*, die sich jenseits der vorgegebenen Kriterien auf das Entwicklungspotenzial beziehen, und *Auflagen*, die im Zusammenhang mit festgestellten Mängeln vorgeschlagen werden.

¹ <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/mehr-mut-bei-der-gestaltung-von-curricula-1446/> (08.02.2019)

3 Individuelle Prägung und konkrete Aussagen

Akkreditierungsberichte dokumentieren das Ergebnis der individuellen Begutachtung eines individuellen Studiengangs oder QM-Systems durch individuelle Gutachter/-innen. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass Akkreditierungsberichte eine entsprechend individuelle Prägung aufweisen. Diese Prägung stellt eine besondere Qualität der Akkreditierungsberichte dar. Sie ist Ausdruck einer der zentralen Stärken der Akkreditierung, nämlich einer auf den Einzelfall bezogenen Auseinandersetzung mit dem Akkreditierungsgegenstand, die (vor allem in der Programmakkreditierung) auch die fächerkulturellen Spezifika berücksichtigt.

Die Leserin oder der Leser muss sich bei Lektüre des Akkreditierungsberichts ein Bild von dem Studiengang bzw. dem QM-System einschließlich möglicher Stärken und Schwächen machen können. Insbesondere das Studiengangsprofil (in der Programmakkreditierung) oder der Überblick über das QM-System (in der Systemakkreditierung) sowie die zusammenfassende Bewertung sollte daher durch hinreichend konkrete Aussagen gekennzeichnet sein. Floskeln und Allgemeinplätze sollten möglichst vermieden oder zumindest durch entsprechende Erläuterungen ergänzt werden. Beispielsweise bleibt der häufig verwendete Begriff der Innovation inhaltsleer, wenn unklar bleibt, worin das Innovative besteht.

Im Ausnahmefall kann es sich zudem anbieten, unterschiedliche Perspektiven innerhalb der Gutachtergruppe summarisch sichtbar zu machen.

4 Trennung von Dokumentation und Bewertung

In Akkreditierungsberichten sind Dokumentation und Bewertung deutlich voneinander zu trennen. Im Dokumentationsteil sind wesentliche Aspekte des Sachstands ohne wertende Aussagen knapp zu referieren. Die Bewertungen sollten sich wiederum nur auf Sachverhalte beziehen, die aus sich selbst heraus verständlich sind oder die im Dokumentationsteil kurz erläutert wurden.

5 Vollständigkeit

Bereits die in der Musterrechtsverordnung festgelegte Begrenzung der Seitenzahlen macht deutlich, dass Vollständigkeit nicht bedeuten kann, Akkreditierungsberichte mit einer in jeder Hinsicht erschöpfenden Dokumentation des Sachstands und der Begutachtungsergebnisse zu überfrachten.

Ein vollständiger Akkreditierungsbericht muss Bewertungen zu jedem der im Berichtsraster enthaltenen Kriterien enthalten, aber er muss nicht zwingend jedes Kriterium in gleicher Ausführlichkeit behandeln: Unzweifelhaft Bewährtes kann in aller Kürze abgehandelt werden, der Bewertung des Entwicklungspotenzials sowie der Stärken und Schwächen sollte hingegen mehr Raum gegeben werden.

Zur Vollständigkeit eines Akkreditierungsberichts gehört aber auch, dass er alle wichtigen qualitätsrelevanten Aspekte und naheliegenden Qualitätsrisiken in der jeweils angemessenen Kürze oder Ausführlichkeit behandelt. Die qualitätsrelevanten Aspekte und Qualitätsrisiken lassen sich nicht pauschal definieren, da sie sich aus dem Akkreditierungsgegenstand selbst oder auch aus den Ergebnissen der gutachterlichen Bewertung ergeben und von den Gutachtern / Gutachterinnen und Agenturen im individuellen Verfahren identifiziert werden müssen.

6 Schlüssigkeit

Der Akkreditierungsrat benötigt für seine Entscheidungsfindung Akkreditierungsberichte, die möglichst viele Fragen beantworten und möglichst wenige aufwerfen. Ein schlüssiger Akkreditierungsbericht ist aus sich selbst heraus verständlich und enthält hinreichend nachvollziehbar begründete Bewertungen. Eine bloße Wiedergabe des jeweiligen Anforderungstextes aus der Rechtsverordnung reicht in der Regel nicht aus. Notwendig ist eine studiengangspezifische, inhaltlich nachvollziehbare und bewertende Aussage.

Ein schlüssiger Akkreditierungsbericht leitet v.a. Qualitätsmängel/Auflagen kriterienorientiert und analytisch fundiert her. Die Qualifikations-/Qualitätsziele der Hochschule sind insbesondere bei fachlich-inhaltlichen Fragestellungen der wesentliche Bezugsrahmen der Argumentation.

Die Bewertungen müssen auf dem dargelegten Sachstand fußen, und der Entscheidungsvorschlag muss sich folgerichtig aus der Bewertung ergeben. Vorschläge zur Erteilung einer Auflage bedürfen in besonderem Maße einer nachvollziehbaren Begründung.

Ein schlüssiger Akkreditierungsbericht sollte evidenzbasierte Aussagen treffen und die im Rahmen der Begehung erfolgte Auseinandersetzung mit den vorliegenden empirischen Daten widerspiegeln. Dies gilt beispielsweise für das Verhältnis zwischen Studiendauer, Erfolgsquote und Studierbarkeit oder für das Verhältnis zwischen personellen Ressourcen, Anzahl der Studierenden und Betreuungsrelation.

Ein Akkreditierungsbericht ohne Evidenzen macht es dem Akkreditierungsrat schwer, die Urteilsfindung des Gutachtergremiums nachzuvollziehen und auf diese Weise in vergleichbaren Fällen vergleichbare Entscheidungen zu treffen. Ein Akkreditierungsbericht, der widersprüchliche Aussagen enthält, eignet sich grundsätzlich nicht als Entscheidungsgrundlage für den Akkreditierungsrat.

7 Abbildung der Qualitätsentwicklung

Der Akkreditierungsbericht stellt nicht nur eine Entscheidungsbasis für den Akkreditierungsrat dar, sondern bildet auch den Ausgangspunkt für die auf die Bewertung folgenden Maßnahmen und informiert die Öffentlichkeit über die Aktivitäten einer Hochschule (vgl. ESG Standard 2.6).

Daher sollen sich Akkreditierungsberichte neben der Qualitätsfeststellung auch mit der Entwicklung von Qualität befassen und Hinweise zu Stärken, Entwicklungspotenzial oder auch *Best-Practice*-Modellen enthalten, die über die vorgegebenen Kriterien hinausreichen können (siehe hierzu auch die Begründung zu § 24 der Musterrechtsverordnung).

- 5 Die Akkreditierung bewertet nicht nur Standards und Kriterien, sondern kann auch einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und zur Diskussion von Qualitätsfragen über den einzelnen Studiengang hinaus leisten. Um diesen qualitätsentwickelnden Aspekt der Akkreditierung sichtbarer zu machen und Anreize für eine überdurchschnittliche Verbesserung der Studienqualität zu setzen, hat sich der Akkreditierungsrat im Herbst 2018 darauf verständigt, einen Preis für gute Lösungen zu vergeben, die in Studiengängen oder in QM-Systemen entwickelt wurden. Vor diesem Hintergrund ist die Benennung von *Best-Practice*-Modellen im Akkreditierungsbericht auch für den Akkreditierungsrat von besonderer Bedeutung.

8 Argumente der Hochschule berücksichtigen

- 15 Gerade wenn auflagenrelevante Mängel konstatiert werden, sollte der Akkreditierungsbericht auch einen möglicherweise kontroversen Diskurs mit der Hochschule abbilden. D.h. neben den Argumenten der Gutachter sollte der Akkreditierungsbericht ebenfalls analytisch fundiert auf die Gegenargumente der Hochschule eingehen und herausarbeiten, auf welcher Basis der Vorschlag für eine Auflage beruht.

9 Besondere Anforderungen in Reakkreditierungsverfahren

- 20 Besonders bei Reakkreditierungsverfahren sind Schwerpunktsetzungen bei der Bewertung – insbesondere mit Blick auf eine evidenzbasierte Weiterentwicklung eines Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum – zweckmäßig und sinnvoll. Diese Schwerpunktsetzungen sollten in Ziffer 2.1 (Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung) kurz vorgestellt und an geeigneter Stelle des Gutachtens durch eine angemessene Dokumentation und Bewertung der im vergangenen Akkreditierungszeitraum vorgenommenen Änderungen und der zugrunde liegenden Beweggründe erläutert werden.

10 Besondere Anforderungen in Bündelverfahren

- 30 In „klassischen“ Bündelverfahren, die keine Teilstudiengänge enthalten, ist darauf zu achten, dass eine sorgfältige Trennung zwischen studiengangübergreifenden und studiengangsspezifischen Dokumentationstexten und Bewertungen erfolgt. Jeder Studiengang des Bündels stellt einen eigenständigen Begutachtungsgegenstand dar. Dies muss sich auch in den Profilbeschreibungen und spezifischen zusammenfassenden Bewertungen widerspiegeln.

In Bündelverfahren, die Kombinations- und Teilstudiengänge enthalten, muss eine vollständige Bewertung aller Teilstudiengänge erfolgen, allerdings sollten bei der Dokumentation der

Bewertungsergebnisse Redundanzen vermieden werden. Sinnvoll ist es zudem, wenn die Profilbeschreibung des Kombinationsstudiengangs auch eine kurze Struktur Erläuterung enthält.

Teil II: Praktische Hinweise / Leitfragen zur Selbstreflexion

Folgende Fragen können Agenturmitarbeiter/innen und Mitglieder von Gutachtergruppen bei der Erstellung des Akkreditierungsberichtes unterstützen:

- 5 • Ist der Bericht aus sich selbst heraus für Dritte, die nicht an der Begutachtung beteiligt waren, verständlich und nachvollziehbar (Perspektivenübernahme)?
- Sind die Abschnitte zu den einzelnen Kriterien in sich logisch? Ergeben sich positive Gesamturteile, Auflagen und Empfehlungen plausibel und evidenzbasiert aus dem Bewertungsteil? Sind die zu bewertenden Gegenstände in der Dokumentation angelegt?
- Sind die Sachstandsdarstellungen frei von Bewertungen oder wertenden Aussagen?
- 10 • Stimmen die Gewichtungen – nehmen die zentralen Punkte, insbesondere Stärken und Herausforderungen, den größten Raum ein?
- Ist der Text so konkret und anschaulich wie möglich oder enthält er Floskeln, Allgemeinplätze, Standardtextbausteine?
- Enthält der Bericht auch Empfehlungen und Aussagen zum Entwicklungspotenzial des Studiengangs bzw. des QM-Systems?
- 15 • [Bei Programmakkreditierungen:] Ergibt sich aus dem Text ein anschaulicher Eindruck des begutachteten (Teil-)Studiengangs oder könnte der Text auch beliebige andere Programme beschreiben?
- [Bei Systemakkreditierungen:] Wird deutlich, wie das interne QM-System in den Studiengängen zur Anwendung kommt und welche Wirkungen es erzielt?
- 20 • Sind die ggf. vorgeschlagenen Auflagen schlüssig begründet und wird begrifflich klar zwischen vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung jenseits der Kriterien unterschieden?

Teil III: Anwendungsbeispiele

Fallbeispiel 1: Freiräume nutzen!

Eine Hochschule möchte von der Soll-Bestimmung der Modulmindestgröße von fünf ECTS (MRVO § 12 Abs: 5) abweichen. Ein zentrales Ziel hinter dieser Bestimmung ist, überbordende Prüfungsbelastungen für die Studierenden zu verhindern. Daraus ergibt sich die Aufgabe der Hochschule, darzulegen, wie die Studierbarkeit gegeben ist. Mögliche Argumente können sein (keine abschließende Aufzählung):

- Durch einen Mix kleinerer und größerer Module fällt die Anzahl der Prüfungen nicht höher aus, als wenn alle Module exakt 5 ECTS aufwiesen.
- Nicht alle Module beinhalten eine Prüfung (vgl. MRVO § 8 Abs. 1).
- Nicht alle Modulprüfungen werden am Semesterende gehäuft abgehalten.
- Umfänge und Stoffvolumina der Module/der Prüfungen sind auf Studierbarkeit konzipiert.

Fallbeispiele 2-5: Unvollständige Akkreditierungsberichte

- Bei der Begutachtung eines Studiengangs, der u.a. auf einen Beruf mit Kammerzulassung vorbereitet, ist ein Akkreditierungsbericht unvollständig, der unter Kriterium „Qualifikationsziele/ Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ das Thema Kammerzulassung nicht behandelt.
- Informiert der Akkreditierungsbericht über unterdurchschnittliche Ergebnisse zum Berufseinstieg aus vorliegenden Absolventenstudien, ohne dass sich dieser Sachverhalt beispielsweise auch bei der Bewertung des Kriteriums „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ widerspiegelt, bleiben wichtige qualitätsrelevante Aspekte unberücksichtigt und der Akkreditierungsbericht ist unvollständig.
- Wird in Kapitel 2.1 (Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung) darauf verwiesen, dass ein Fokus der Bewertung auf der Beteiligung Externer im QM-System der Hochschule lag, ohne dass hierzu an geeigneter Stelle eine ausführliche Darlegung der Bewertungsergebnisse erfolgt, liegt ein unvollständiger Akkreditierungsbericht vor.
- Wird ein Studiengang aus einem gänzlich neu akademisierten Fach begutachtet, bleibt ein Akkreditierungsbericht lückenhaft, wenn er keine Auseinandersetzung mit Fragen nach der grundsätzlichen Wissenschaftsfähigkeit des Faches, der wissenschaftsge-rechten Ausgestaltung der Lehre oder der Personalrekrutierung in einem Fach ohne Wissenschaftstradition erkennen lässt (Qualitätsrisiko).

Fallbeispiel 6: Schlüssige Akkreditierungsberichte

5 Vielerorts liegen Absolventenstudien vor, etwa für die meisten der NRW-Hochschulen aus dem Jahr 2017.² Erwartet wird, dass die Hochschulen in ihren Selbstevaluationsberichten auf solche vorhandenen Informationen eingehen und darstellen, welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden. Im Akkreditierungsbericht ist der Umgang (bzw. Nicht-Umgang) der Hochschulen mit den existierenden Absolventenstudien zu bewerten.

² https://www.uni-kassel.de/einrichtungen/fileadmin/datas/einrichtungen/incher/Publikationen/INCHER_Projektbericht_StuBNRW2014_0703.pdf